Die Sorgfaltspflicht im Alltag kolumbianischer Kohleminen – eine Frage der ‚Nähe'

Laura D. Knöpfel

Einleitung

Die Frage, welche mir zugeteilt wurde, lautet: „*Können wir empirisch beobachten, dass drohende zivilrechtliche Haftung auf Grund von Sorgfaltsprüfungsverletzungen das Verhalten transnationaler Unternehmen beeinflusst?*" Aufgrund der Multinationalität heutiger Konzerne enthält diese Frage eine transnationale Dimension. Sie möchte wissen, ob die Rechtsentwicklungen in sogenannten Heimatstaaten von Konzerne, welche eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht des Mutterunternehmens mit zivilrechtlicher Haftung verknüpfen, einen Einfluss auf die ‚eigentliche Beziehung' zwischen einem Unternehmen und lokalen Gemeinschaften und Arbeitnehmende hätte. Das Unternehmen, welches in ‚eigentlicher Beziehung' zu lokalen Gemeinschaften und Arbeitnehmenden steht, ist zumeist ein Tochterunternehmen oder ein Zulieferer.

Ich finde es schwierig, diese Frage zu beantworten. Die Schwierigkeit ist methodischer und praktischer Natur: Multinationale Konzerne sind komplexe Netzwerke von Unternehmen, welche durch Gesellschafts-, Dienstleistungs- oder Auftragsverträge länderübergreifend miteinander verbunden sind. Oftmals ist es kaum möglich, die komplexe Netzwerksstruktur von multinationalen Konzerne nachzuvollziehen. Denn verbindliche Regeln zur Offenlegung von nichtfinanzieller Informationen sind erst wenig zahlreich. In einem solchen Kontext ist es fraglich, wie und ob Kausalitätsketten ermitteln werden können. Zudem zeigen die Erfahrungen mit transnationaler Zivilrechtsklagen, dass kaum von einer „drohenden Haftung" gesprochen werden kann. Denn die meisten transnationalen Zivilrechtsklagen scheitern an prozessualen Hürden wie die Begründung des Gerichtsstandes oder Verjährungsfristen.[1]

Ich schlage daher vor, die Frage umzukehren. Also nicht zu fragen, wie sich ein gewisses Gesetz oder eine gewisse Rechtsprechung auf das soziale Gefüge eines Konzerns auswirkt, sondern zu klären, ob und wie sich strukturierende Prinzipen des sozialen Gefüges eines Konzerns in den strukturierenden Prinzipen der zivilrechtlichen Haftung widerfinden. Im Zentrum der zivilrechtlichen Haftung steht die Verantwortungsallokation für einen entstandenen Schaden. Der deliktrechtliche Anspruch beruht auf dem Gedanken, dass alle Personen – natürliche, aber auch juristische – ihren Mitpersonen ein Minimum an Sorgfalt schulden. Welche strukturierenden Prinzipien „verrechtlichen" diesen Grundgedanken? Und widerspiegeln diese, die Art und Weise der Verantwortungsallokation „vor Ort", also um eine Kohlemine herum?

Aus Sicht der Heimatstaaten interessiert, ob und wie ein Mutterunternehmen haftet. Die Art und Weise, in welcher zivilrechtliche Haftung und Sorgfaltspflicht miteinander verbunden werden, unterscheidet sich je nach Rechtsordnung. Allen liegen aber das strukturierenden Leitmotiv der „Nähe" zugrunde. „Nähe" ist das normative Kriterium, mit welchem der Raum, die Reichweite, von Verantwortung bestimmt wird. Im Zivilrecht wird Verantwortung dann zu Haftung. Nah verbunden mit dem Leitmotiv der „Nähe" sind Elemente der zivilrechtlichen Haftung wie „Voraussehbarkeit" und „Kausalität".

In Grossbritannien beispielsweise schuldet das Mutterunternehmen lokalen Gemeinschaften nur eine Sorgfaltspflicht (duty of care – nicht verstanden als Pflicht, die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte zu ermitteln, sondern als Sorgfaltsstandard), wenn ihre Beziehung eine gewisse Nähe aufweist.[2] Ein wenig anders die Kovi: Sie verpflichtet Unternehmen dazu, die tatsächlichen und potentiellen

[1] Siehe beispielsweise Jabir und andere gegen KiK, LG Dortmund, 7 O 95/15, Das v. George Weston Limited, 2018 ONCA 1053.

[2] Caparo Industries PLC v Dickman [1990] UKHL 2.

menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu ermitteln. Damit fabriziert sie „Nähe". Die Geschehnisse an den Enden einer Lieferkette sollten nicht von Distanz geprägt sein, sondern in den Kreis der Aufmerksamkeit eines Unternehmens gerückt werden. „Nähe" wird also geschaffen.

In meinem Vortrag verlasse ich die Ebene von Gesetzgebung und Rechtsprechung und diskutiere, wie „Nähe" und ihr Gegenstück „Distanz" die Verantwortungsallokation auch „vor Ort", also um eine Kohlemine herum, strukturiert. Im Hintergrund geht es um die Frage, was Nähe in globalisierten Beziehungen bedeutet. Wer ist „nahe" zu einem Unternehmen? Und wie sollte in dieser Nähe Verantwortung für wen und auf welche Art und Weise übernommen werden?

Nähe: Einflussbereich (área de influencia)

Der erste Moment der Verantwortungsallokation durch die Schaffung von „Nähe und Distanz" findet statt, noch bevor das erste Stück Kohle aus dem Boden geholt wird. Sie besteht in der Konstruktion eines sogenannten „Einflussbereiches" einer Kohlenmine. Im Konkreten geht es darum, zu definieren, welche lokalen Gemeinschaften als „nahe" zu der Mine gelten. Aus der Perspektive eines Minenunternehmens existieren nur diejenigen Gemeinschaften, welche sich im Einflussbereich, also in ihrer Nähe, befinden. Gegenüber diesen hat das Unternehmen nicht nur Sorgfaltspflichten, sondern gewisse soziale Leistungspflichten. Man könnte sie auch als ‚wohlfahrtsstaats-ähnliche' Leistungspflichten bezeichnen. Die Nähe ist nicht einfach gegeben, sie wird fabriziert und bestimmt.

In Kolumbien erfolgt die Grenzziehung des Einflussbereiches im Rahmen des Konzessionsvertrages. Ein Konzessionsvertrag aus drei Phasen: Exploration, Bau und Montage und Abbau der natürlichen Ressourcen. In der Explorationsphase muss der Konzessionsinhaber, das Unternehmen, eine Umweltlizenz beantragen. Nur mit dieser darf die zweite Phase – Bau und Montage – in Angriff genommen werden. Eine notwendige Bedingung für die Umweltlizenz besteht darin, dass das Unternehmen eine Studie zur zukünftigen Umweltbelastung durchführt (Estudio de Impacto Ambiental). Zu der Studie gehört auch die Bestimmung des Einflussbereiches. Es muss die Gemeinschaften innerhalb des Einflussbereiches beschreiben und in einem Plan festhalten, wie es gedenkt, diese über das Projekt zu informieren. Die Studie beinhaltet den sogenannten Umweltmanagementplan (Plan de Manejo Ambiental), welcher auch ein Kapital ‚Soziales" enthält (Gestión Social). Dazu gehören auch verschiedenste 'wohlfahrtsstaatliche' Obligationen des Unternehmens.

Der Umweltmanagementplan mit seinen „wohlfahrtsstaatlichen" Obligationen stellt die Existenzgrundlage und Berechtigung des „Sozialen Team" eines Unternehmens dar. Ihre Aufgabe besteht darin, diese Obligationen umzusetzen. Ein Minenunternehmen ist jedoch ein Minenunternehmen und nicht als wohlfahrtsstaatliche Institution konzipiert. Daher schliesst ein Soziales Team Allianzverträge mit unterschiedlichen Drittparteien ab. Das Soziale Team überwacht und kontrolliert und ist mal mehr oder weniger in die eigentliche Umsetzung der Projekte involviert. Die resultierenden Projekte betreffen unterschiedliche Bereiche des sozialen Lebens einschliesslich der Bildung, Gesundheit und ökonomischer Entwicklung lokaler Gemeinschaften.

Die Umsetzung der sozialen Obligationen führt zu eng verbundenen und sehr verstrickten Beziehungen zwischen Unternehmen und lokalen Gemeinschaften. In der Anthropologie des Unternehmens werde diese Beziehungen daher mit den Konzepten „fliessende Grenzen" und „komplexe Verpflichtungen" beschrieben.[3] Dies Nähe beeinflusst die Verantwortungsallokation für menschenrechtliche Risiken und Verletzungen innerhalb der Region.

[3] Dinah Rajak, *In Good Company: An Anatomy of Corporate Social Responsibility* (Stanford University Press 2011); Alex Golub, *Leviathans at the Gold Mine: Creating Indigenous and Corporate Actors in Papua New Guinea* (Duke University Press Books 2014); Marina Welker, *Enacting the Corporation* (University of California Press 2014); Fabiana Li, *Unearthing Conflict: Corporate Mining, Activism, and Expertise in Peru* (Duke University Press 2015).

Das Problem aus Unternehmenssicht besteht darin, dass sie durch ihre territoriale Präsenz viel besser Bescheid wissen, was in der Region geschieht. Eine Vertreterin der kolumbianischen Aufsichtsbehörde für die Umweltlizenzen meinte dazu, dass Bürgermeister oftmals die Unternehmen kontaktierten, um sie zu fragen, wie am besten mit einer Menschenrechtssituation umzugehen sei.
Die grosse Frage ist, „ab wann" und „bis wohin" und „für was" die Verantwortung der Unternehmen reicht. In Sitzungen mit staatlichen Behörden ging es den Unternehmen immer vor allem darum, zwischen externen Risiken und Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit zu unterscheiden. Falls das Risiko extern ist, bestünde keine Nähe zum Unternehmen. Das Ziel der Unternehmen: Möglichst viel Distanz in die Beziehungen der Nähe bringen.

Schlussfolgerungen

Aus rechtsanthropologischer Sicht ist die Gretchenfrage, wie und ob diese Beobachtungen für das Aushandeln der Beziehungen zwischen Unternehmen und lokalen Gemeinschaften in den Rechtssystemen der Heimatstaaten relevant sind. Empirische sozialwissenschaftliche Beobachtungen beeinflussen nicht automatisch das Recht, sondern verlangen eine ‚Übersetzung'.[4] Dazu ein paar abschliessende Gedanken: Im Zentrum der zivilrechtlichen Haftung steht die Verantwortungsallokation für einen entstandenen Schaden. Der deliktrechtliche Anspruch beruht auf dem Gedanken, dass alle Personen – natürliche, aber auch juristische – ihren Mitpersonen ein Minimum an Sorgfalt schulden. Die erste Frage ist natürlich, wer überhaupt als ‚Mitperson' gilt. Meine Ausführungen sollten zeigen, dass „Nähe" schon ‚vor Ort', also um eine Mine herum, fabriziert wird. Die Position zum Minenunternehmen hängt stark von der Grenzziehung des Einflussbereiches ab. Lokale Gemeinschaften innerhalb des Einflussbereiches sind Subjekt vieler Verträge zwischen Staat und Unternehmen, Unternehmen und Allianzpartnern. Es drängt sich die Frage auf, ob ihre Position deliktrechtlich wirklich fassbar ist oder nicht viel eher einer quasi-vertraglichen, im Sinne eines Dritten, gleicht. Die Ausweitung von Forderungsrechte basierend auf der ‚Vertrag zugunsten Dritter' Doktrin könnte eine solche Übersetzung zwischen empirischen sozialwissenschaftlichen Beobachtungen und Recht darstellen.

[4] Gunther Teubner, *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society* (Walter de Gruyter 1988).